



## Spezialzuständigkeiten im Erbrecht – ein erster und richtiger Schritt in Richtung Großes Nachlassgericht

Liebe Leserinnen und Leser,

„Die Menschen verwinden rascher den Tod ihres Vaters als den Verlust des väterlichen Erbes“ – auch wenn Ihnen dieses Zitat von Niccolò Machiavelli herzlos und fast schon zynisch anmuten sollte, so stimmt es doch: Über kaum etwas anderes wird so hart und verbissen gestritten, wie über das Erbe und hierfür bietet unser Verfahrensrecht derzeit auch breiten Raum.

In erbrechtlichen Streitigkeiten gibt es drei mögliche Eingangsinstanzen: Das Amtsgericht als Nachlassgericht in FG-Sachen sowie – streitwertabhängig – das Amts- oder Landgericht im streitigen Verfahren. Klagen zwei Pflichtteilsberechtigte mit unterschiedlicher Pflichtteilsquote ihre Ansprüche im streitigen Verfahren ein, dann kann – je nach Streitwert – für den einen das Amtsgericht und für den anderen das Landgericht zuständig sein. Die Vorfrage, ob die Pflichtteilsberechtigten durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind, wird darüber hinaus im Rahmen des Erbscheinverfahrens vor dem Nachlassgericht – ohne Bindungswirkung für das Prozessgericht – geprüft. Divergierende Entscheidungen sind erwartbar. Das ist mit Blick auf begrenzte Ressourcen nicht mehr zeitgemäß. Der Ausschuss Erbrecht im Deutschen Anwaltverein hat deshalb bereits im Oktober 2017 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Andreas Frieser die Einführung eines „Großen Nachlassgerichts“ gefordert. An der Richtigkeit dieser Forderung hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert. Die Argumente liegen auf der Hand. Wie auch schon beim „Großen Familiengericht“ ist es auch im Erbrecht sinnvoll, dass alle Entscheidungen zu einem Lebenssachverhalt bei einem Gericht konzentriert werden. Das Erbrecht ist nicht nur eine hochkomplexe Rechtsmaterie mit vielfältigen Verweisen in andere Rechtsgebiete, es erfordert auch ein besonderes Maß an „Fingerspitzengefühl“. Nicht alles kann man lernen, vieles muss man auch in ähnlich gelagerten Fällen bereits erfahren haben. Die Anwaltschaft hat mit der Einführung des Fachanwaltes für Erbrecht hieraus die Konsequenzen gezogen; Richterinnen und Richter haben diese Chance auf Spezialisierung im Erbrecht bislang nicht. Dies soll sich nun – endlich – ändern: Ab dem 1.1.2021 wird es spezialisierte Spruchkörper im Erbrecht sowohl bei den Oberlandesgerichten als auch bei den Landgerichten geben.<sup>1</sup>

Das ist ein großer und wichtiger Schritt, den wir alle nur begrüßen können. Es kommt jetzt darauf an, diese Chance auch zu nutzen. Etwasigen Bestrebungen, die Spezialzuständigkeit auf den besonderen und nicht ausschließlichen Gerichtsstand der Erbschaft gem. § 27 ZPO wieder begrenzen zu wollen,<sup>2</sup> ist eine klare Absage zu erteilen. Denn würde man dies tun, so läge die Konsequenz – um nur ein Beispiel zu nennen – darin, Ansprüche aus dem praxisrelevanten § 2287 BGB nicht der Sonderzuständig-

keit zu unterwerfen. Das widerspräche der gesetzgeberischen Intention, die Zuständigkeit sämtlicher erbrechtlicher Streitigkeiten vor Speziaispruchkörpern zu bündeln. Die obligatorische Spezialzuständigkeit ab 1.1.2021 kann aber nur ein erster, wenn auch wichtiger und bedeutender Schritt auf dem Weg zum „Großen Nachlassgericht“ sein.

Wie könnte ein solches Verfahren aussehen?

Wichtig ist, dass es für alle erbrechtlichen Streitigkeiten nur noch eine Eingangsinstanz beim Landgericht gibt. Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheines, der auch wie alle anderen Erklärungen (etwa Ausschlagung, etc.) beim nächstgelegenen Amtsgericht gestellt werden kann, wird zunächst dem Rechtspfleger vorgelegt. Er ermittelt – wie bisher – die potentiellen Erben und sonstigen Betroffenen und gewährt ihnen rechtliches Gehör. Widerspricht ein Beteiligter dem Antrag auf Erlass eines Erbscheines oder liegt eine Verfügung von Todes wegen vor oder kommt die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, legt der Rechtspfleger die Sache der Kammer für Erbsachen vor. So ist gewährleistet, dass streitige Angelegenheiten immer durch einen Richter entschieden werden. Neben den bisherigen Pflichtteils- oder Vermächtniserfüllungsklagen würde – diesem Vorschlag folgend – auch die materiell-rechtliche Statusentscheidung als „streitige“ Erbsache durch die Kammer für Erbsachen beim Großen Nachlassgericht entschieden werden. Ein Beschluss, der die Erbfolge feststellt, würde zwischen allen Beteiligten in materieller Rechtskraft erwachsen, einer zusätzlich erhobenen Feststellungsklage würde der Einwand der Rechtskraft entgegenstehen. Bei nachträglichen Änderungen der Tatsachen (etwa Auffinden eines neuen Testaments, oä) kann das Verfahren in Anlehnung an § 580 ZPO neu aufgenommen werden.

Die Vorteile liegen auf der Hand: einheitliche Entscheidung, Vermeidung doppelter Beweisaufnahme, Vermeidung erhöhter Kosten, Beschleunigung des Verfahrens, größere Rechtssicherheit und bessere Vergleichs- und Mediationsmöglichkeiten durch spezialisierte Richter.

Ihr

Ulrich Schellenberg

<sup>1</sup> Siehe hierzu ErbR 2020, 34.

<sup>2</sup> So etwa Schultzy, MDR 2020, 1.